

2025 032

BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt (B) 9/96

BESCHLUSS

vom

9. Dezember 1996

in dem anwaltsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

den Rechtsanwalt Henning M[REDACTED]-T[REDACTED],
G[REDACTED]straße [REDACTED], S[REDACTED]

wegen Verletzung der Berufspflichten

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 9. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Jähnke, die Richter Dr. Fischer, Basdorf und Streck
sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase, Dr. Schott und
Dr. Körner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Rechtsan-
walts gegen den Beschluß des III. Senats
des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württem-
berg vom 30. Mai 1996 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des
Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e

Das Anwaltsgericht hat einen gegen seinen Vorsitzenden
gerichteten Ablehnungsantrag des angeschuldigten Rechtsan-
walts zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete sofortige Be-
schwerde hat der Anwaltsgerichtshof als unzulässig verwor-
fen. Diese Entscheidung greift der Rechtsanwalt ebenfalls
mit der sofortigen Beschwerde an.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Auf das anwaltsgerichtliche Verfahren sind, soweit die Bundesrechtsanwaltsordnung keine eigenen Regeln enthält, die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden (§ 116 Satz 2 BRAO). Nach § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts, die nicht im ersten Rechtszug erlassen worden sind, generell ausgeschlossen. Beschlüsse des Anwaltsgerichtshofs stehen insoweit Entscheidungen des Oberlandesgerichts gleich (BGHSt 37, 356, 357 m.w.N.). Der angegriffene Beschluß vom 30. Mai 1996 ist daher unanfechtbar.

Jähnke

Fischer

Basdorf

Streck

v. Hase

Schott

Körner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

